

Der Kampf um politische und soziale Grundsätze im Kanton Appenzell A. Rh. während der letzten drei Jahrzehnte : zweite Abtheilung 1858-1861

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **6 (1862)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-252568>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Kampf um politische und soziale Grundsätze im Kanton Appenzell A. Rh. während der letzten drei Jahrzehnde.

Zweite Abtheilung.

1858—61.

Wenn man überhaupt keiner Verfassung ewige Dauer zutrauen oder auch nur wünschen soll, wenn der Fortschritt sich in den Staatsverfassungen wie in den andern Kulturzweigen erfüllen muß: so liegt immerhin noch ein himmelweiter Unterschied zwischen Verfassung und Verfassung. Die größere oder geringere Dauer einer Verfassung hängt ab von der Tiefe und Gesundheit ihrer Ideen. Oft werden Verfassungsgebäude aufgeführt, die auf Jahrhunderte genügen, und deren Grundmauern auch einem künftigen Neubau zum sichern Fundamente dienen; man denke z. B. — um nicht weiter zurück zu gehen — an die Magna Charta Englands von 1224. Andere Verfassungen sind schnell den Weg alles Fleisches gegangen, weil sie, von Haus aus nur Halbheiten, bald von der Zeit überholt wurden; oder sie vermochten den Andrang von neuen Ideen nicht zu bewältigen und trugen deshalb das Bedürfniß des Ausbaues in sich, das innert mäßiger Frist erfüllt werden mußte. Zu dieser Gattung von Verfassungen gehört die für Außerrhoden vom Jahre 1834 und, verhehle man sich's nicht, die vom Jahre 1858, obwohl beide gegenüber dem, was vor ihnen bestanden hatte, wirkliche Fortschritte zu nennen sind. Erstere schloß die köstlichste neuere Staatsidee, die einer unabhängigen Gerechtigkeitspflege, von sich aus und vermochte einige andere organisatorische Arbeiten nicht auszuführen; letztere (von 1858) ist eine Nach-

lese von 1834 und auch diese fiel nicht vollständig aus, wie sich aus dem Weiteren ergeben wird. In so fern darf man sich nicht darauf verlassen, daß wir nicht innert 10 — 15 Jahren wieder zu einer Verfassungsrevision gelangen werden.

Eine Nachlese von Verfassungsarbeit wurde in vielen Kantonen der Schweiz, nicht etwa nur in Außerrhoden, für nöthig erachtet und vorgenommen. Und wirklich verhalten sich die Kantonalverfassungen aus den 40er und 50er Jahren wie die Nachlese zur Ernte. Es waren keine unterdrückten Menschenrechte mehr zurückzufordern, wie 1830, es war keine unter sich verbundene und organisirte Aristokratie mehr zu stürzen, um aus ihrer Hand die Souveränität des Volkes zu erobern. Alles war nur Nachholung; was 1830 und die nächstfolgenden Jahre nicht zur Reife gelangt war, sollte nun gezeitigt, der Ausbau der obern Stockwerke im 1830er Gebäude vorgenommen werden. Von daher wohl der gewaltige Unterschied der Volksstimmung. 1830 war der Verfassungsgeist durch alle Schichten des Volkes gedrungen, Alles war im Flusse, Alles auf wirksamem, da und dort sogar bedenklichem Wärmegrad. Bei den spätern Verfassungsbestrebungen theilten sich zunächst nur die gebildeteren Kreise, das eigentliche Volk blieb im Ganzen ziemlich theilnahmlos. Man mußte das Volk bearbeiten und zusammentrommeln: von sich aus erschien es nicht auf dem Schauplaze.

Zwischen die Verfassungsrevisionen von 1834 und 1858 trat eine Erscheinung von größtem Einflusse und unermesslichem Erfolge: die Bundesverfassung von 1848. Sie entnahm die besten Elemente aus den seit 1830 entstandenen Kantonalverfassungen — die bereits weit über den Bundesvertrag von 1814 hinausgeschritten waren — und ordnete den Grundstoff für die später aufzustellenden Kantonalverfassungen. Eine Masse von Stoff und Fragen, über die man sich in den Großrathssälen noch gerieben haben würde, fiel weg, weil auch die Kantonsverfassungen sich der Bundesverfassung anzubequemen hatten. So konnte man sich

jetzt in den Kantonen nicht mehr streiten über Demokratie oder Aristokratie, über Rechtsgleichheit oder Vorrechte, über Politik gegen außen (die dem Bunde zugefallen), über Militärkapitulationen, über Militärpflichtigkeit, über Zoll- und Postwesen, Gewerbefreiheit, Münzwesen, Meinungs-, Bekenntniß- und Pressfreiheit, Niederlassungswesen, Vereinsrecht, Gerichtsstand u. A. Wo immer es sich in den Kantonen um Verfassungsrevision handelte, da war die Grundlage schon gegeben, örtliche und Detailbestimmungen waren so ziemlich Alles, was in den Kantonen noch nachzuholen blieb. Die Bundesverfassung von 1848 ist eine unschätzbare Errungenschaft, ein glückliches Ereigniß; ihr Datum ist zugleich das Datum einer neuen Aera für das geliebte Vaterland.

Nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen gehen wir über zu denjenigen Revisionsbestrebungen, welche den 3. Oktober 1858 ihren ersten Abschluß erhielten.

Nur zu bald hatten sich jene Lücken und Nebelstände der 1834er Verfassung fühlbar gemacht, welche einige erleuchtete Männer während der Debatten von 1830—34 vorausgesehen hatten, daß man z. B. in gewissen Fällen kein Recht finden könne, daß die Wachscheide zwischen Vorder- und Hinterland mancherlei Eifersucht und Ungerechtigkeit in sich schließe, daß der Mangel an einer festen Regierungsgewalt und Kontrolle eine schleppende Verfahrenheit und schädliches Schwanken hervorrufen müsse zc. Auf solche Erfahrungen gestützt, riefen einzelne Bürger zur Sammlung für abermalige Revision der Verfassung und Gesetze. Wie diese endlich zu Stande kam, wollen wir im Folgenden berichten. — Vorher noch die Bemerkung, daß wir die Periode von 1834 bis 1848, d. i. bis zum Inkrafttreten der Bundesverfassung füglich übergehen können; einerseits, weil die Agitation für Revision in dieser Zeit keine nachhaltige und ohne allen Erfolg war, und andererseits, weil die Geschichte und Geschicke des Kantons, wie der Eidgenossenschaft, doch erst 1848 in eine neue Phase politischen Aufschwungs eintraten.

Man suchte von verschiedenen Standpunkten aus auf Verfassungsrevision zu wirken. So warf man den Behörden ziemlich unverblümt Verfassungsverletzung vor. Einmal sollte der zweifache Landrath Verordnungen und Beschlüsse von Gesetzesbedeutung erlassen haben, ohne daß sie der h. Landsgemeinde vorgelegt worden seien. Wieder sollte der Gr. Rath sich Wahlen, so die eines Ständeraths, angemäßt haben, die ihm von der Landsgemeinde nicht übertragen worden. Weiter beschuldigte man den Gr. Rath einer Geheimthueri, welche mit Art. 4 der Verfassung im Widerspruch stehe. Auch über Kredite, z. B. für Bauten, sollte er bis weit über die Schranken seiner Befugniß hinaus verfügt haben.

Diese Angriffe waren nicht zureichend gerechtfertigt. Eine flagrante Verfassungsverletzung konnte nicht nachgewiesen werden. Man mußte froh sein, daß der zweifache Landrath da mit Verordnungen nachhalf, wo gesetzliche Bestimmungen fehlten. Daß die Wahl in den Ständerath dem Gr. Rathe zustehet: zu diesem Resultate konnte selbst der scharfsinnigste und gewissenhafteste Jurist kommen. Der Vorwurf wegen Geldverwendung in ungebührlichem Maße war ebenfalls ungerechtfertigt und noch etwas mehr. Denn es geschah durchwegs im Interesse des Landes und innert den Schranken der finanziellen Kraft des Kantons. Durch solche Angriffe stimmte man zudem eine Reihe von einflußreichen Beamten gegen das Revisionswerk.

Ein anderer Standpunkt, für Revision zu wirken, war der: die Widersprüche zwischen der Bundesverfassung und der Kantonalverfassung hervorzuheben, und dies war sehr motivirt. Einerseits, sagte man, sei es nicht schicklich, die Bürger alle Jahre auf eine Verfassung zu verpflichten, die nicht mehr in allen Theilen in Kraft bestehe. Andererseits sei es nicht freundlich gegen den neuen Bund, die Widersprüche stillschweigend bestehen zu lassen.

Bald tauchten artikulirte Vorschläge zu neuen Verfassungsbestimmungen auf in guter, mittelmäßiger und geringer

Qualität. Einige derselben verdienen, näher besprochen zu werden. Als Organe dafür dienten vorzugsweise die „App. Ztg.“ und die „App. Jahrbücher“.

Erstere (die „App. Ztg.“) hatte sich bereits wiederholt für Revision ausgesprochen, als Anfangs 1854 bei J. Vogel in Glarus eine kleine Druckschrift erschien und im Lande verbreitet wurde, betitelt: „Ueber die Nothwendigkeit einer Verfassungsrevision in Außerrhoden. Von einem Landmanne.“ Es war ein Abdruck mehrerer im „Volkstribun“ erschienenener Artikel. Genannt hat sich der Verfasser nicht, man glaubte ihn aber doch zu kennen. Das Schriftchen hat schlimme und gute Eigenschaften; da aber die guten weit überwiegen, so bleibt ihm das Interesse gesichert. In gereizter Mißstimmung geschrieben, bemerkt die Schrift, daß nur eine kleine Mehrheit für die Verfassungs- und Gesetzesrevision gestimmt und daß ein beträchtlicher Theil dieser Mehrheit nicht aus Ueberzeugung, sondern bloß im Unmuthе seine Hände für Revision erhoben habe. Der Verfasser verräth die Tendenz, seine Verstimmtheit auch auf das Volk überzutragen und zu diesem Behufe einen trüben Schleier über die Bundesverfassung zu werfen. Warum? Man höre und staune: Weil sie die gemischten Ehen gewährleiste und also der Kanton leicht mit Katholiken untermischt werden könnte; weil sie übermäßige Militärlasten auf den Kanton werfe, weil sie den Außerrhoder zwingt, in den sauren Apfel zu beißen und den kath. Innerrhodern Niederlassung gestatten zu müssen zc.!

Andererseits kann nicht bestritten werden, daß die Schrift kerngesunde, ächt liberale Revisionsvorschläge enthält. Sie folgt der 1834er Verfassung Schritt für Schritt mit kritischem Griffel, obschon dieser Gang dem Verfasser Mühe macht, weil ihm Anlage und Eintheilung jener Verfassung auch gar zu „ungeschickt vorkommen“. Der Verfasser will, daß die Stimmberechtigung erst mit dem 20. Jahre beginne, — daß Falliten, Armenunterstützungsgenössige zc. nicht nur vom passiven, sondern auch vom aktiven Wahlrechte ausgeschlossen werden, —

daß die widerwärtige und mit allerlei Unbill gebrandmarkte Bachscheide aufhöre oder dann das Land in drei Bezirke, Vorder-, Mittel- und Hinterland, getheilt werde, daß eine gerechtere Repräsentanz eintrete, — daß das Gesetzgebungsrecht der Landsgemeinde loyal und vollständig eingeräumt werde, — daß die oft bis ins Abgeschmackte ausgedehnte Mitgliederzahl der Behörden reduziert werde, — daß es dem Bürger vernünftig erleichtert werde, der h. Landsgemeinde Anträge vorzubringen, — daß die richterlichen Behörden von oben bis unten von den gesetzgebenden und verwaltenden getrennt, unabhängig gestellt, organisiert und zu geachteter Stellung gebracht werden, — daß anstatt der zweispurigen, schwerfälligen Maschine von zweifachem Landrath und Gr. Rath eine einzige Behörde, ein „Landrath“ von 45 Mitgliedern organisiert werde, — daß die Mitglieder der höhern Gerichte auch in den Landrath gewählt werden dürfen u. m. A.

Ganz neu sind die wenigsten dieser Vorschläge; sie wurden größtentheils schon in den 1830er Jahren gemacht oder sie sind aus der Substanz der Bundesverfassung gezogen. Aber wer wollte verneinen, daß sie aller Ehren werth sind und daß sie mehrfach die Grundlage der Revision von 1858 bildeten?

An dieser Schrift hatten die rüstigen Liberalen wieder frischen Stoff zu verarbeiten und zu verdauen. Besonders war der unermüdete Herr alt Hauptmann J. J. Hohl in Grub thätig, die Revisionsbestrebungen zu befürworten und zu fördern. Einerseits war es die „App. Ztg.“, in welcher er den Revisionsgegnern zu Leibe stieg, und andererseits suchte er mit Erfolg in den verschiedenen Lesegesellschaften des Landes Interesse zu erwecken. Allein das Volk verhielt sich dabei ziemlich passiv.

Hinwieder faßte der Revisionsgedanke in den höhern Amtsregionen allmählig Boden: ohne Frage ein Verdienst zunächst des Herrn Landammann J. J. Sutter, welcher der Sache in und außer dem Rathe das Wort sprach.

Schon Mitte Februar 1854 hatte man es dahin gebracht, daß der Gr. Rath „mit entschiedener Mehrheit“ den Beschluß faßte: es sei der Landsgemeinde in deren nächster Versammlung die Revisionsfrage vorzulegen. Eine Fünferkommission wurde bestellt, die darüber ein einläßliches Gutachten bringen sollte. Dieser Beschluß hauchte augenblicklich den Beförderern der Revision erhöhtes Leben ein. Eine Volksversammlung im Bade Unterrechsteln (12. März) gieng einläßlich auf die essentiellen Punkte ein. Zu mehrerer Wirkung veröffentlichte sie ihre Verhandlungen, die nicht ohne Eindruck bleiben konnten. Die „App. Ztg.“ that ihr Möglichstes, um den Boden aufzulockern und für Revision empfänglich zu machen, — wenn gleich sie auch den Aengstlichen, und sogar den Gegnern das Wort gab.*) — Das Landsgemeindemandat empfahl dem Volke — immerhin mit einiger Schüchternheit — die Revision. Hr. Landammann Sutter gehörte, wie schon erwähnt, für sich zu den entschiedenen Freunden der Revision; aber vor dem Volke trat er — mit der Stimmung und Strömung wohl vertraut — damals noch bei Weitem nicht mit jener Wärme und Energie auf wie später. Zum Belege schalten wir hier die Kernstelle seiner Rede ein, womit er den 30. April 1854 die Landsgemeinde zu Trogen eröffnete: „Eures Entscheides harret ferner auch die Frage über Revision der Verfassung und Gesetze. Das Begehren, daß diese Frage an den Entscheid der heutigen Landsgemeinde gebracht werde, ist, wie Ihr wißt, von einer Versammlung von Landleuten ausgegangen. Obgleich die gegenwärtigen Zeitumstände nicht gerade die einladendsten zu einer Verfassungsrevision zu sein scheinen, wurde diese Frage im Schoße des Gr. Rathes immerhin als zeitgemäß und empfehlenswerth anerkannt, und sie mußte demselben um so willkommener sein, als dessen Mitglieder nur zu sehr das Bedürfniß einer Revision zu fühlen Gelegenheit haben.

*) Durch die öffentliche und amtliche Revisionsdebatte Außerrhodens wurde sogar Innerrhoden zu einem Revisionsversuche angeregt.

Mehrere Bestimmungen in unserer Kantonalverfassung sind im Widerspruche mit der Bundesverfassung. Freilich hat dieses bis anhin noch zu keinen besondern Inkonvenienzen und Reklamationen geführt; so lange wir aber eine Verfassung haben, die nur theilweise in Kraft und daher ein Stückwerk ist, so lange wird auch der Wunsch nach einer Revision derselben fortbestehen, beziehungsweise nach einer Verfassung, die wirklich ihrem ganzen Wortlaute nach eine Wahrheit sein wird.

Der Wunsch nach Verfassungsrevision hat dann ferner seinen Grund namentlich auch in der Organisation des Gerichtswesens. Schon vor zirka zwanzig Jahren und auch später wieder wurde von den damaligen Revisionskommissionen, vom Gr. Rathe und von dieser Stelle herab ernst und laut gewünscht und empfohlen, die Gewalten zu trennen und die oberst richterliche Gewalt einem Obergerichte zu übertragen. Hiefür sprechen einerseits die stets zunehmenden Geschäfte, die sich auf Einzelne anhäufen und dadurch immer unerträglicher werden; andrerseits und insbesondere aber sollte im Interesse der Rechtsicherheit die oberstrichterliche Behörde von allen verwaltenden und vollziehenden Funktionen frei sein, damit nicht Fälle eintreten, wo das Gericht ganz oder theilweise in betheiligter Stellung sich befindet, oder gar in eigener Sache zu sprechen hat. — Wenn dieser Uebelstand uns nicht gerade besonders fühlbar zum Vorschein getreten ist, so haben wir es nicht sowohl der Organisation als den Personen zu verdanken. Personen aber wechseln und es könnten möglicherweise Zeiten und Umstände eintreten, wo man wünschen dürfte, man hätte zur rechten Zeit eine Gewaltenmischung aufgegeben, wie sie in keinem wohl organisirten Staate mehr besteht, und im Interesse persönlicher Freiheit und Rechtsicherheit auch nicht bestehen sollte.

Ein anderer und gewiß fühlbarer Uebelstand in unserm Gerichtswesen liegt auch darin, daß für Kriminalprozesse nur eine einzige Instanz besteht. Es gestattet unsre Verfassung

für alle Zivilprozesse, also selbst für die unbedeutendsten, drei Instanzen, und wofür anders als eben zu besserer Rechtssicherheit? Wenn aber für unbedeutende Zivilprozesse sogar drei Instanzen für gut und nothwendig erachtet werden, um so mehr sollte bei Prozessen, wo es sich um Ehre, persönliche Freiheit und Leben handelt, noch eine zweite, eine untere Instanz aufgestellt werden!

Diesen Hauptpunkten, die meines Erachtens am lautesten einer Verfassungsrevision rufen, reiht sich unter Anderm auch das Bedürfniß nach einigen Gesetzen an.

So sehr ich auf der einen Seite davor warnen müßte, durch allzu komplizirte Gesetzgeberei unsre einfachen Rechtsverhältnisse zu verdrängen, wodurch namentlich auch einer besondern Klasse von Rathgebern in Rechtsachen gerufen werden müßte, die man bis anhin in wohlbewußter Absicht ferne hielt, — so sehr möchte ich auf der andern Seite hingegen empfehlen, daß der verfassungsmäßige Gesetzgeber — die Landsgemeinde — die Gesetzgebung in kurzen, faßlichen Artikeln ergänze und dadurch den Landesbehörden es erspare, das Nothwendigste des Mangelnden durch Verordnungen einigermaßen zu ersetzen, wie solches oft schon unabweisbares Bedürfniß geworden und betrachtet worden war.“

Die Landsgemeinde wies mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen die Revision von der Hand.

Die Revisionsfreunde ließen sich aber dadurch nicht abschrecken, sondern nahmen den Faden der Agitation da wieder auf, wo sie ihn vor dem Entscheide der Landsgemeinde gelassen hatten. Sie strebten nach wie vor und durch dieselben Mittel nach Revision.

„Die vereinigten Lesegesellschaften des Vorderlandes“ reichten im März 1856 — trotz den Ablehnungen der Landsgemeinde von 1838, 1840 und 1854 — eine neue Petition für Revision an den Gr. Rath ein und anderweitige Verwendungen fanden gleichzeitig statt. Der Gr. Rath beschloß neuerdings, daß eine Anfrage an die h. Landsgemeinde gestellt

werde. In dem betreffenden Landsgemeindemandat heißt es u. A.: „Die Zweckmäßigkeit und Dringlichkeit einer Trennung der Gewalten wurde — die Vorgänge zeugen sattsam hiefür — von Vielen unter Euch schon lange in richtiger Würdigung der Verhältnisse eingesehen, und gewiß ist, daß der Gr. Rath selbst, in der Ausübung seiner ihm zugeschienenen Befugnisse, den Uebelstand, daß in ihm die richterliche, verwaltende und vollziehende Gewalt vereinigt ist, vielfach empfunden und tief gefühlt hat. Er übt daher sowohl sein gutes Recht, als eine wohlverstandene Pflicht, wenn er auf diese Schattenseite, die sich in unserm Staatsleben so fühlbar, so allseitig zeigt, aufmerksam macht und mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln auf die Beseitigung dieses Uebelstandes hinzuwirken sucht. Man sieht so Manche, die noch nie genöthigt waren, ihren prüfenden Blick auf unsre Rechtspflege im Allgemeinen hinzulenken und die Einrichtungen in diesem Zweige des öffentlichen Lebens näher ins Auge zu fassen, die sich daher gleichgültig und kalt und unbekümmert um die Lage derer, die das Recht suchen, wie derjenigen, die es üben müssen, über das ausnahmsweise Verhältniß unsers Gerichtswesens hinwegsetzen und beim Alten, dessen Ungenüghlichkeit sich wenigstens an ihnen nicht geäußert habe, stehen bleiben wollen. Diese Gleichgültigkeit aber verträgt sich nicht mit der eidlichen Verpflichtung, daß ein Jeder nicht nur zum Nutzen des Einzelnen, sondern auch und insbesondere zum Frommen des Allgemeinen die Förderung des staatlichen Wohles zur Geltung zu bringen suche. Unumstößlich ist und bleibt nun die Wahrheit, daß eine Vermischung der Gewalten, wie sie bei uns besteht, dem zeitgemäßen Entwicklungsgange offenbar widerstreitet. Sie ist daher auch in den Gesetzgebungen anderer Kantone, die dem das richtige Maß und Ziel haltenden Fortschritte huldigen, schon längst als eine veraltete, der Familienherrschaft und unvolksthümlichen Grundjäten abgestammte Form beseitigt worden. Dieselbe Anschauungsweise stellt sich uns auch in dem Mangel

einer untern Kriminalinstanz lebhaft vor Augen, einem Mangel, welchen gewiß die Behörde, der als erster und letzter Instanz die Beurtheilung von Kriminalfällen, der Entscheid über Leben und Tod überbunden ist, am tiefsten fühlt.“

Am 27. April desselben Jahres hatte die Landsgemeinde ihren Entscheid über die Revisionsfrage abermals abzugeben. Herr Landammann Sutter sprach, gestützt auf den Inhalt des Mandats, eindringliche Worte an das Volk für Revision. Zur Ergänzung obiger Mandatsstelle heben wir aus seiner Eröffnungsrede das heraus, was er über die kriminelle Rechtspflege bemerkte: „Ein anderer Uebelstand in unserm Gerichtswesen ist namentlich auch der, daß für diejenigen Prozeßfälle, die zum Untersuche an das Kantonalverhöramt gewiesen werden, seien sie bloß korrektioneller oder krimineller Natur, nur eine einzige Instanz offen steht. Gerade unter solchen Prozessen kommen oft die verwickeltesten und wichtigsten Fragen vor; wenn aber die einfacheren, unbedeutendern Zivilprozesse bisweilen erst in der zweiten oder dritten Instanz zur gehörigen Läuterung gelangen sollen, will man denn bei den viel verwickeltern Prozessen, und wo es sich um Leben, Ehre und Gut handelt, unbedingt voraussetzen, daß jedes Mal schon bei der ersten und einzigen Instanz ein Urtheil gefällt werde, das keiner Kontrolle, keiner Verbesserung bedürfe?“

Auch dem Fehlbaren soll neben der strengen Gerechtigkeit die mögliche Beruhigung schon in den Vorschriften der Rechtspflege zu Theil werden. Es können aber auch ganz unschuldige Leute durch Irrthum oder Schlechtigkeit von Menschen in solche Prozesse verwickelt werden, deren ganzes Lebensglück dann daran hängt, daß sie so rein aus dem Prozesse hervorgehen, so rein auch ihr Gewissen ist. Die hiefür wünschbare Beruhigung ist in unsrer dermaligen Gerichtsverfassung und in unserm Gerichtsverfahren nicht gegeben, um so weniger noch, als für Viele die Vertheidigung vor dem Gerichte, beim Abgange ihrer eigenen, hiezu nöthigen Fähigkeit ja nicht möglich, und die Einsicht in die Akten zur bessern Erkenntniß

ihrer eigenen Lage nicht erlaubt ist, ja wo es nicht einmal gestattet ist, daß der Vater sein Kind, der Bruder seine Schwester als Beistand vor dem Gerichte vertheidigen und sie vor den Angriffen eines gefährlichen Gegners schützen darf.“

Der wunderschöne Frühlingstag leuchtete aber den Liberalen nicht zum Siege; zwei Drittheile der Hände mehrten die Revision weg.

Der übrige Drittheil der Stimmen jedoch hielt den Muth der Liberalen aufrecht: so weit hatten sie es schon jahrelang nicht mehr gebracht. Rüstig arbeitete die „App. Ztg.“ fort, und zwar nicht etwa die Redaktion und Herr Hohl allein, sondern es mehrten sich die Vertreter des Projekts in der Presse zusehends und auch in die Volksschichten drang allmählig die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Revision. Einzelne motivirten die Revision einläßlich und wie uns bedünken will, völlig klar und überzeugend in der Presse. Man lese beispielsweise die „App. Ztg.“ Nr. 61, 62 und 63 des Jahrganges 1856. Wieder Andere arbeiteten mit anerkennenswerthem Fleiße die appenzellische Verfassungsgeschichte aus (s. Nr. 3, 24, 36, 48, 54, 75, 83, 87, 89, 91 von 1854). Auch die Lesegesellschaften nahmen sich des Gegenstandes aufs neue an.

Bei solcher Rührigkeit der Liberalen, unter stätiger und wirksamer Unterstützung von Seite beider Landammänner (Sutter und Frenner), sowie einer erheblichen Zahl von Landes- und Gemeinde-Beamten, konnte die Revisionsfrage weder untergehen noch einschlummern. Und verhielt sich das Volk — besonders die Bauersame — auch jetzt noch immer kühl zur Sache, so gieng dagegen im Rathe der Revisionsbarometer in die Höhe, indem der Gr. Rath seinen Beschluß von 1856 erneuerte: „es soll die nächste ordentliche Landsgemeinde angefragt werden, ob sie Auftrag zu einer Revision der Verfassung und Gesetze geben wolle?“ Natürlich erzeugte dieser Großrathsbeschluß neues Leben und frische Thätigkeit unter den Revisionsfreunden, welche sich um so mehr steigerten, je

näher die Landsgemeinde rückte. Die Obrigkeit ihrerseits ließ es an getreuer Mitwirkung nicht fehlen. Man lese das Landsgemeindemandat vom 12. April 1858; ist je eines mit schärferer Eindringlichkeit, mit mehr sittlichem Ernste geschrieben worden? Wir würden glauben, eine Pflicht zu versäumen, wollten wir hier nicht eine ausgezeichnete Stelle wiedergeben — folgende: „Die hinter uns liegende Geschichte beweist klar und unwidersprechlich, daß, wie überhaupt Alles auf der Welt der Vergänglichkeit unterworfen und der Vervollkommnung fähig ist, jeder Stillstand im Leben als Rückschritt sich erzeigt. Daher dürfen wir denn auch, so sehr wir volle Ursache haben, mit Stolz auf das Erbgut unsrer Voreltern zurückzublicken, eben so wenig vergessen, an die geistige, moralische und politische Größe der Gegenwart zu denken. Blicket auf Handel und Gewerbe, blicket auf alle Hantierungen, und Ihr müßet mit uns bekennen, daß sich hierin im Laufe der Jahre so Manches anders gestaltet hat; Ihr müßet mit uns bekennen, daß allein nur aus dem Fortschritt in diesen Zweigen des öffentlichen Lebens die Blüthezeit und aus dieser die Frucht für Förderung des Wohlstandes, dessen sich ein großer Theil unsrer Bevölkerung unmittelbar und durch ihn mittelbar auch der Kanton im Allgemeinen erfreut, entkeimen konnte. Ihr müßet mit uns gestehen, daß es in dieser Beziehung in unserm lieben engern Vaterlande ganz anders aussehen würde, wenn ein starres Festhalten am Altherkömmlichen der fortschreitenden Entwicklung und dem dadurch möglich gewordenen Schritthalten mit andern gebildeten Völkern hindernd entgegen getreten wäre. Steht nicht auch die Thatsache unverbrüchlich fest, daß Kirche und Schule nicht auf der jetzigen Stufe der Wissenschaft und Bildung und daherigen wechselseitigen, segensreichen Wirksamkeit stehen könnten, wenn sie ob der Vergangenheit die Gegenwart und ob dieser die Zukunft aus dem Auge verloren hätten, wenn nicht ein Jeder fortan in sich die Pflicht erkennen würde, mitzuwirken beim Aufbaue, zur

Gründung und Befestigung der geistigen und leiblichen Wohlfahrt Aller und jedes Einzelnen?!

Wie nun die Begriffe, Umstände und Bedürfnisse eines Volkes sich in dieser Hinsicht unvermerkt ändern, wie Kenntnisse und Erfahrungen wachsen, ebenso allmählig sollen Verfassung und Gesetze sich für dieselben umgestalten, soll jede reifere Erkenntniß Raum fassen. Bleiben aber Verfassung und Gesetze bei den Fortschritten des Volkes, was sie unter andern Verhältnissen waren, so sind sie Hindernisse. Die Begriffe des Volkes von seinen Rechten und Pflichten kommen mit jenen Grundbestimmungen in Widerspruch, und es ist daher unumgängliches Bedürfniß, nothwendige Verbesserungen von Zeit zu Zeit eintreten zu lassen. Nichts ist beständig. Keine Verfassung, keine Gesetze, und stehen sie auch auf der Höhe menschlicher Weisheit, können von der Bedingung ihres unverschlimmerten Fortbestandes und ihrer endlichen Unzulänglichkeit losgesprochen werden. Denn sie können als das Werk der Menschen und als das Erzeugniß der Zeiten nur eine vorübergehende Vollkommenheit haben, sie können nur für Menschen und Zeitumstände, wie solche bei ihrem Ursprunge waren, unverbesserlich sein. Bleibt auch Wahrheit und Vernunft allerdings stets dieselbe, so ist immerhin, angenommen auch, Verfassung und Gesetze beruhen auf den einzig und ewig wahren Grundsätzen des natürlichen Rechtes, nur die Grundlage selbst unvergängliche Wahrheit; die Anwendung jener Grundsätze aber auf die jeweiligen Bedürfnisse, Sitten und Zeiten ist dem Wechsel unterworfen. So tritt uns denn dieses Bedürfniß auch in Ansehung einzelner Bestimmungen unsrer Verfassung und Gesetze vor Augen. Vieles, ja weitaus das Meiste an der Verfassung und den Gesetzen steht einem ungehinderten Fortschritte nicht entgegen und kann daher seine Geltung fernerhin behaupten. Einzelnes aber ist baufällig geworden und widerspricht den Bedürfnissen und Anforderungen der Jetztzeit; es bedarf der Verbesserungen

nach den Grundsätzen der Freiheit, im Geiste republikanischer Einfachheit.“

Und Hr. Pandammann Sutter, den die Reihe wieder traf, die Landsgemeinde zu leiten, redete womöglich noch eindringlicher zum Volke als 1856. Auch aus seiner Rede gehört eine Stelle hieher; er sprach u. A.: „Schon zweimal hatte ich die Aufgabe, die Revisionsfrage hier an dieser Stätte, wo die dahier gesprochenen Worte vor dem Volke und vor dem Richterstuhle Gottes zu verantworten sind, mit Euch zu besprechen. Beidemale aber blieben meine aufrichtig gemeinten, mit der größten Gewissenhaftigkeit geprüften und mit der heißesten Vaterlandsliebe dargelegten Empfehlungen, welche in vollstem Einklange mit jenen Eurer Obrigkeit waren, ohne Erfolg. Die Mitglieder Eures Gr. Rathes, welche die Aufgabe haben, des Volkes Freiheit zu schützen und überhaupt des Landes Wohl nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern, erachteten es als eine schuldige Pflicht, Euch, getreue liebe Mitlandleute und Bundesgenossen! abermals auf die Lücken und Mängel unsrer Verfassung und Gesetze aufmerksam zu machen, Euch die Nothwendigkeit einer Revision derselben abermals darzulegen, um sich sodann am Ende ihrer amtlichen Laufbahn sagen zu können: Wir haben als eine getreue Obrigkeit uns bestrebt, die Erfahrungen in unserm Amtsleben zum Nutzen und Frommen des Landes und seiner Bürger zu Rathe zu halten und diejenigen Mängel und Lücken, die dem Volke zum Nachtheile erwachsen könnten, demselben gewissenhaft aufzudecken und zur Ausbesserung zu empfehlen. Als solche bezeichne ich abermals und vorab die Widersprüche, welche unsre Kantonalverfassung gegenüber der Bundesverfassung enthält. Eure Obrigkeit wünscht, daß wir einmal eine Kantonalverfassung im eidgenössischen Archive haben, die auf volle Gültigkeit Anspruch machen kann, die eine Wahrheit ist ihrem ganzen Wortlaute nach! Sollte nicht auch der Gesetzgeber selbst, das Volk, ängstlich darauf halten, daß diejenige Verfassung, die es alljährlich beschwört, in solcher

Textesreinheit verfaßt werde, daß es sich selbst an jedem Buchstaben derselben wie an einem Heiligthume halten, daß es die Obrigkeit an jeden derselben binden und von den Bundesbehörden den Schutz ihrem ganzen Wortlaute nach fordern kann?

Ein fernerer Grund, warum Eure Obrigkeit so eindringlich eine Revision der Verfassung empfiehlt, liegt in den höchst mangelhaften Institutionen unsers Gerichtswesens und zwar vorab darin, daß die oberste richterliche Gewalt und die Regierungsgewalt in einer und derselben Behörde vereinigt sind.

Euer bisheriges Mißtrauen gegen Revision der Verfassung schiene mir wohl dann erklärlich, wenn Eure Obrigkeit damit beabsichtigen wollte, ihre Macht zu vermehren: aber hier will Euer Großer Rath gerade die ihm zustehende Allgewalt aufgehoben wissen. Er will das nicht allein und nur deshalb, weil die Menge und die Verschiedenheit aller Geschäfte, welche auf ihm und einzelnen Beamten lasten und immerfort lästiger und unerträglicher werden und ein billiges Maß schon weit überschreiten, sondern er will das namentlich auch deshalb, weil es nicht gut und weil es selbst gefährlich ist, eine solche Allgewalt in eine Behörde oder gar in einzelne Hände zu legen.

Wären die Gewalten einmal getrennt und das Gerichtswesen auf sicherer, einfacher Basis geordnet, und wollte man dann das oberste Richteramt in bisheriger Weise wieder der Regierung in die Hände spielen, — gewiß und mit Recht würdet Ihr Euch mit Entrüstung dagegen sträuben und sagen: Nein! wir lassen uns nicht so die ersten Grundpfeiler der persönlichen Freiheit und Rechtsicherheit, somit eine der schönsten Perlen in der Verfassung, zernichten! — Ja in andern Kantonen, wo man die persönliche Freiheit und Rechtsicherheit auch zu schätzen weiß, würde man es vielleicht geradezu Verrath nennen, wenn eine Regierung sich eine solche Allgewalt aneignen wollte.

Und Ihr, — wenn Eure Obrigkeit, anstatt dieser unter Umständen gefährlichen Gewaltenvermengung in Erkenntniß deren Tragweite und in landesväterlicher Pflichttreue einen neuen Stützpunkt der persönlichen Freiheit, ein wahres Kleinod in die Verfassung zu legen Euch empfiehlt — könnet Ihr dieses wohl auch nach ernster und wahrer Prüfung noch länger verweigern? — Ihr möget es freilich thun: Ihr seid souverän. Eure Obrigkeit aber trägt dann keine Schuld daran!“

An der Landsgemeinde vom 25. April 1858 gieng das Volk mit ungefähr zwei Drittheilen der Stimmen auf den Vorschlag ein und die gute Sache kam so weit unter Dach, daß sofort die der Landsgemeinde vorbehaltenen fünf Wahlen in die Revisionskommission vorgenommen wurden. Die übrigen zwanzig, welche den Kirchhöfen (je eine) zufielen, folgten Sonntags den 2. Mai. Seltsam erscheint es, daß trotz dem ausgesprochenen örtlichen Charakter der 20 Gemeindewahlen Schöningrund, Grub und Heiden dem Bürgerrechte nach nicht repräsentirt blieben. Nichts desto weniger ist wahr, daß das Volk im Allgemeinen die Mitglieder des Revisionsrathes mit vielem Takte gewählt hat. — Am 10. Mai begannen die Verhandlungen der Revisionskommission mit Konstituierung und mit der öffentlichen Einladung an das Volk: von seinem Petitionsrechte beliebigen Gebrauch zu machen, d. h. seine Wünsche und Ansichten über die Revision von Verfassung und Gesetzen beförderlich einzureichen. Die Schlußsitzung in Sachen der Verfassung fand den 17. August statt.

Von da an begnügten sich Vereine und geweckte Privaten nicht mehr mit allgemein anregenden Zeitungsartikeln: jetzt galt's, artikulirte Vorschläge auszuarbeiten, wie es denn auch wirklich mehrseitig geschah. Vor Allen thätig waren „die vereinigten Lesegesellschaften des Vorderlandes“, welche zugleich mehrere kleinere Versammlungen in den Gemeinden des Vorderlandes hervorzurufen und sie zu bestimmen wußten, sich mit der Revision eingehend zu beschäftigen. Das Bei-

spiel fand Nachahmung an mehreren Orten des Mittel- und Hinterlandes. Bei der zweiten Versammlung der Revisionskommission den 28. Juni hatte dieselbe nicht weniger denn 16 Eingaben entgegenzunehmen und noch andere folgten nach. Unter jenen Eingaben befanden sich einige mehr und minder detaillirt ausgearbeitete Entwürfe, so von Hrn. Hohl, Arzt, in Heiden (der vollständigste Entwurf, schade, daß er nicht zum Druck gelangte), von der Mittwochsgesellschaft zum Hecht in Herisau, von der Lesegesellschaft zum Freihof in Heiden. — Wahrlich ein schöner Zug des gebildeteren Theils des Volkes, der seine Wünsche und Ansichten seinen Stellvertretern bei Zeiten loyal vorlegen wollte, um nicht zu riskiren, daß sich die Vorgänge der 1830er Jahre wiederholen, wo sich die Meinungen oder die Leidenschaften erst hintendrein am Wirthstisch oder auf dem Landsgemeindeplatz auf unwürdige Weise Luft machten. — An dieser Stelle sind wir zu bemerken schuldig, daß der Präsident der Revisionskommission, Herr Landammann Sutter, eben so gewissenhaft als geschickt die Eingaben ordnete und jedes Mal bei Behandlung eines Artikels sämmtliche darauf bezügliche Wünsche der Eingaben heraus hob. Sogar anonyme Eingaben wurden berücksichtigt.

Nun erst kommen wir zum Mittelpunkte unsers Aufsatzes, zu der Frage: was durch die 1858er Revision Erhebliches erreicht worden sei.

I. In Bezug auf erweiterte Souveränitätsrechte.

1. Das volle Gesetzgebungsrecht des Volkes brauchte man 1858 nicht erst grundgesetzlich zu erringen; es war schon im alten Landbuche und wieder in der 1834er Verfassung gewährleistet.

2. Anträge für vernünftige Feststellung des Stimmrechts fielen in den Eingaben und in der Kommission zur Genüge, dahin nämlich:

- a. daß das Stimmrecht mit dem 20. Altersjahre beginne, um die Kantonalverfassung mit der Bundesverfassung in Einklang zu bringen ;
- b. daß die Pflicht zum Besuch mit dem 60. Altersjahr aufhöre ;
- c. daß kriminell Bestrafte bis zur Rehabilitation ausgeschlossen werden ;
- d. ebenso Diejenigen, welche Armenunterstützung genießen.

Alles, was man in dieser Richtung erreichte, besteht in einer etwas besseren Redaktion, materiell wurde so gut wie nichts erzielt.

3. Gewaltentrennung, Gerichtsinstanzen und Vermittleramt. Ohne Frage die wichtigste Errungenschaft ist die Trennung der Gewalten, das selbstständige Obergericht, die Vorinstanz des Kriminalgerichts und die fakultative Aufstellung von Gemeindegerechten. Hier hat ein Gedanke Fleisch und Blut angenommen, der schon in den 1830er Jahren und seither fort und fort die besten Köpfe lebhaft beschäftigt hatte. Damit wurde denn auch die so oft beklagte „Allmacht“ der Hauptleute im Interesse einer guten Staatsverwaltung und der Rechtssicherheit gebrochen. Daß man, das ganze Feld der Gerechtigkeitspflege ins Auge fassend, auf halbem Wege stehen geblieben :

- a. weil man die Obergerichte vom Gr. Rathe ausschloß,
 - b. weil man dem „Kriminalgerichte“ eine schiefe Stellung anwies und
 - c. weil man die Gemeindegerechte nicht obligatorisch vorschrieb,
- gedenken wir später noch näher nachzuweisen.

4. An Vereinfachungen wurde im Allgemeinen nur Ungenügendes erreicht; in dem einen Punkte jedoch Erhebliches: daß der zweifache Landrath und der Gr. Rath in eine Behörde — in den Gr. Rath — vereinigt wurden; wodurch nicht allein eine Ersparniß erzielt wurde, nicht allein das doppelspurige Geleise von Kompetenzen, Obliegen-

heiten zc. aufhörte, sondern auch der Gr. Rath zu der ihm gebührenden würdigen Stellung gelangte. Denn wie demselben auf der einen Seite die Kompetenzen des zweifachen Landraths übertragen wurden, so enthob man ihn andererseits aller richterlichen Funktionen. Hinwieder gab man ihm das schöne Recht der Begnadigung in die Hand.

5. Wahlrecht des Volkes, gerechte Repräsentanz in den Behörden. Der waltenden Klage (ihre Begründtheit bleibe hier dahingestellt), daß der Gr. Rath ohne Fug die Wahl des Ständerathsmitgliedes an sich gezogen habe, wurde (Art. 1) abgeholfen und die Wahl ausdrücklich der Landsgemeinde anheimgegeben. Sie (die Landsgemeinde) kann sich ganz frei bewegen rücksichtlich der Wahlamtskandidaten, was man als beachtenswerthen Fortschritt anerkennen muß. Im Repräsentanzverhältnisse fielen nicht allein die flagrantesten Unbilligkeiten der Bachscheide, sondern es wurde grundsätzlich die Gesamtbevölkerung zur Basis der Repräsentanz erklärt; ebenfalls ein erfreuliches Moment der Verbesserung. Bislang galten — der Gesetzestheorie nach wenigstens — Herisau mit 8300 Einwohnern und Schönengrund mit 600 Einwohnern gleich viel, was nothwendig viele Unzufriedenheit und Gefährde wirklicher Ungerechtigkeit erzeugen mußte. Nunmehr ist die Stellvertretung im Gr. Rathe durch Art. 3 der neuen Verfassung so geordnet, daß die zwei Hauptfaktoren: die Gemeindeintegrität und die Einwohnerzahl, ihre ausgleichende und billige Berücksichtigung finden. Hier ist sicher eine glückliche Mitte getroffen; wir freuen uns aufrichtig dieser Errungenschaft.

6. Amtszwang und Entschädigung — oder vielmehr Nichtentschädigung der Beamten bilden nach wie vor Versteinerungen in der Verfassung und Verwaltung. Wir werden darauf zurückkommen.

II. In Bezug auf Schule und Bildung und verbesserte Staatsverwaltung.

7. Rückfichtlich des Schulwesens hatten wir gehobener und präzisere Bestimmungen erwartet. Zum mindesten

- a. hätten die Jahre der Schulpflichtigkeit und das Minimum des Lehrstoffes angegeben,
- b. die Kantonschule in Trogen zur Staatssache erklärt und ihr die nöthigen Subsidien aus Staatsmitteln behufs Erweiterung nach Maßgabe der Bedürfnisse des Landes zugesichert werden sollen.
- c. Subsidien aus Staatsmitteln hätten, wenigstens in Form von Prämien, zugesichert werden sollen denjenigen größern Orten, welche Sekundar- oder Realschulen gründen.

Aber der Art. 15 wurde, wie er ist, kühl, sogar ohne Diskussion hingenommen. Wir wissen wohl, daß es Männer giebt, und zwar solche, denen die Interessen der Schule und Bildung redlich am Herzen liegen, die da sagen: man solle die Forderungen in der Verfassung nicht zu sehr in das Relief stellen, und dadurch die Staatshäuser nicht ängstlich machen; es sei besser, daß der Gr. Rath freie Hand habe. Man werde alsdann weiter kommen. Nach unsrer Ansicht hätte die Verfassung ausdrücken sollen: daß der Staat die Schule und Bildung der Jugend als eine seiner ersten Angelegenheiten betrachte.

Wenn eine Forderung auch hoch ist, aber im Geiste und Bedürfnisse der Zeit liegt, so ist das Wagniß nicht bedenklich.

8. In Bezug auf Denk-, Rede-, Schreib- und Preßfreiheit wurde der alte Art. 14 einfach als Art. 17 herübergenommen. Im Grunde war da auch nichts nachzuholen, sofern man nicht spezialisiren wollte, — was auch nicht nöthig ist.

9. Mit der konstitutionellen Bekenntnißfreiheit kann man sich halb zufrieden erklären (Art. 15). Auf der

einen Seite hielt man sich zu sehr an den alten Art. 12 und stellte abermal eine „Landesreligion“ auf, und auf der andern Seite zu genau an die Bundesverfassung, wonach neben der „Landesreligion“ nur noch die katholische Gewährleistung erhielt. — Was hier unserer Ansicht nach das Richtige gewesen wäre — davon später.

10. Die Regierung und die Kontrolle. Ohne Frage ein bemerkenswerther Fortschritt ist es, daß die Standeskommission so konstituiert wurde, daß wir nunmehr eine Regierung haben, und der Satz eines berühmten Schriftstellers: daß der Mensch, wohin er in der Welt komme, überall eine „Obriegkeit“ antreffe, ist nun auch in Außerrhoden zur Wahrheit geworden. Fortan ist die Vollzugsgewalt nicht mehr bloß ein sporadisch zusammentretendes Kollegium, das sich erst und dann noch ungerne versammelt, wann das Wasser der Geschäfte bis an den Hals geht, diese so schnell als möglich abhaspelt und dann wieder nach Hause eilt, das Weitere dem Landammann oder der Kanzlei überlassend. Die Standeskommission ist nunmehr eine Behörde, welche das Steuer der Geschäfte fest in der Hand behält und sie beförderlich erledigt.

11. Oeffentlichkeit der Raths- und Gerichtsverhandlungen. Auch in diesem Kapitel gieng's wieder einen Schritt vorwärts, ohne daß man ans Ziel kam. Die bislang dem Volke verriegelten Thüren des Großrathssaales sind geöffnet (Art. 3); während der Gr. Rath früher nur pflichtig war, „seine Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen,“ ist er fortan verpflichtet (Art. 3), auch die Staatsrechnungen drucken und dem Volke mittheilen zu lassen.

Auch den Gerichtsverhandlungen volle Oeffentlichkeit angedeihen zu lassen, konnte man sich diesmal noch nicht entschließen, — eine nahe Zukunft wird auch diese Verfassungsfrucht zur Reife bringen.

III. In Bezug auf Beförderung materieller Interessen.

12. In Angelegenheiten der Gewerbsfreiheit wurde nichts weiter erreicht, als was man durch die 1834er Verfassung schon besaß; denn daß sie nebst dem „Landmanne“ auch dem „niedergelassenen Schweizerbürger“ gewährt wurde, ist ein Verdienst der Bundesverfassung (Art. 41). Aber warum sollte der niedergelassene Ausländer — unter einzigem Vorbehalte des Gegenrechts — nicht auch der Gewerbsfreiheit genießen? Dafür fiel indeß nicht einmal ein Antrag.

13. Verbesserung der Landwirthschaft, der Forstkultur und Viehzucht. Dafür wurden allerdings Stimmen laut, namentlich in einer direkten Eingabe an die Revisionskommission und aus den veröffentlichten Verhandlungen der appenz. gemeinnützigen Gesellschaft. Allein sie fanden keinen Wiederhall in der Rathsstube. Nicht einmal der Grundsatz wurde aufgestellt, daß der Staat die Forstwirthschaft beaufsichtigen und kraft dessen ein Forstgesetz aufstellen werde; nicht einmal Prämien für Verdienste um Hebung der Viehzucht wurden in Aussicht gestellt.

14. Steuererleichterung. Im Allgemeinen, quantitativ, konnte von Steuererleichterung nicht die Rede sein; denn wenn der Staatskasse keine Quellen zusfließen, kann sie nichts leisten, keine Organe und keine Institutionen unterstützen, keinen wohlfahrtlichen Anstalten unter die Arme greifen. Ein Staat ist aber nicht vernünftig eingerichtet, wenn er sich nur als Maschine gegen Störung der Rechtsordnung äußert. Er soll auch positiv wirken für Bildung der Jugend, Hebung von Handel und Industrie, Förderung der Volkswohlfahrt nach jeder Richtung hin. All das aber erfordert Geld. Die Staatskasse muß spenden können, sie muß folglich tüchtig alimentirt sein. Worum es sich demnach handelte und handeln konnte, das war eine bessere Vertheilung der Steuerlasten. Man klagte und wies nach, daß einzelne kleinere Gemeinden nach der bestehenden Armengesetzgebung

erdrückt werden, wenn nicht der Staat mit ausgleichenden Mitteln dazwischentrete. Man wies (namentlich in einer Eingabe) darauf hin, wie sehr die Militärlast auf den Wehrmann, resp. seine Familie, drücke; daß man deßhalb auf Erleichterung denken sollte, z. B. durch Einführung einer ergiebigen Militärsteuer für solche, die aus irgend einem Grunde des Dienstes enthoben sind. Man sprach stundenlang darüber, man tastete unsicher umher, ohne guten Rath zu finden. Zuletzt flüchtete man auf den Ausweg, die alten Art. 18 und 19 als Art. 22 und 23 in neue Auflage zu bringen und alles Weitere der Gesetzgebung vorzubehalten. In der Verfassung selbst kam der Kanton mithin um keinen Zoll über den 30er Standpunkt hinaus. Darob darf man jedoch nicht erschrecken und auch nicht mißmuthig werden; denn die beiden Artikel sind nicht schlecht; sie sind eine solide, unbeschriebene Tafel, der Gesetzgeber hat freie Hand, sie zweckmäßig auszufüllen.

Genug von speziellen Aushebungen. Für Nebendinge ist hier kein Platz. Wir wiederholen nur, daß die Verfassungsnachlese von 1858 manche aner kennenswerthe Verbesserung zu Tage gefördert hat, weßhalb wir mit gutem Gewissen dafür stimmen konnten; allein der 1858 bereits gekannte Schacht von konstitutionellen Ideen der Demokratie ist nicht vollständig ausgebeutet worden; die gegenwärtige Verfassung wird nur eine bescheidene Lebensdauer haben, — oder mit andern Worten, in der appenz. Geschichte nur eine Brücke bilden für den Uebergang zu einer Verfassung auf der Höhe ihrer Zeit. Weil wir nun aber — freilich mit einigem Widerstreben — uns entschlossen haben, diese unsre Ueberzeugung unmaskirt vorzulegen: so ergibt sich daraus die Pflicht, noch ein kurzes Programm aufzustellen darüber: welches die Aufgabe der nächsten Verfassungsrevision sein dürfte; wobei wir selbstverständlich diejenigen Punkte übergehen, welche im Verlaufe des Aufsatzes bereits zureichend erörtert wurden.

In Bezug auf die Stimmberechtigung ist und bleibt es ein Fehler, daß 18 Jahre dazu schon genügen. Man vergaß, daß schon die Verfassung von 1803 (wenn auch oktroyirt, doch in vielen Punkten ganz gesund) 20 Jahre forderte; daß die Zulassung der Jungen von nur 16 Jahren aus der schmachvollen Zeit von 1814 her datirt, daß die Bundesverfassung (Art. 63) das erfüllte 20. Jahr erheischt, um in eidgenössischen Dingen stimmfähig zu sein; daß 18 Jahre keine Verstandesreife, keine geistige Selbstständigkeit gewähren — selbst wenn Hunderttausende von Vermögen daran hängen; daß die Souveränität des Bürgers erst da beginnt, wo er die Waffe zur Hand nimmt, um das, was er ermehren hilft, nöthigenfalls mit Gut und Blut zu vertheidigen. — Es bleibt uns noch übrig, den Grundsatz der Bundesverfassung seiner Zeit loyal zu adoptiren.

Mit 60 Jahren muß die gesetzliche Pflicht zur Theilnahme an Lands- und Ortsgemeinden aufhören; das Recht und die moralische Pflicht mögen stehen bleiben.

Rücksichtlich der bürgerlichen Ehre sollte die Verfassung etwas empfindlicher sein, als sie in Art. 2 sich ausdrückt; der Ausschluß muß weiter gehen als bloß auf gerichtlich Infamirte; es ist baare Ironie und noch etwas mehr, wenn Falliten, Alforditen, gerichtlich Bevogtete, ausgeschätzte Schuldner u. dgl. ihren souveränen Willen maßgeblich aussprechen, wenn sie namentlich über Schuldentrieb- und Konkursgesetze, über kostspielige Anschaffungen und Steuerdekrete abstimmen. — Wer stimmfähig ist, ist zugleich wahlfähig, dies ist ein politisches Prinzip, welches allgemein durch die Bundesverfassung und durch die Kantonalverfassung hindurchklingt. Wir sind demnach nach unsrer Verfassung berechtigt, die drei Mitglieder der Bundesversammlung mit drei Falliten zu besetzen! (Vgl. Art. 63 und 64 der Bundesverfassung mit Art. 1 der Kantonalverfassung.) Wir sind berechtigt, die Standeskommission und das Obergericht aus lauter 18-jährigen Jungen zu bestellen; alle dürfen zudem noch zur Zeit

der Wahl Armenunterstützung genießen! Freilich wendet man mit etwelchem Grunde ein, die Landsgemeinde werde niemals eine so taktlose Wahl treffen; wir glauben dies selber, aber es ist und bleibt komisch, wenn auch nur die konstitutionelle Möglichkeit solcher Wahlen vorhanden ist.

Armenunterstützungsgenössige sollen entschieden auch vom Stimmrechte ausgeschlossen werden, so lange mindestens, als der Bezug aus der Armentasse währt. Man kann doch wahrlich nicht von bürgerlicher Selbstständigkeit, nicht von einem unabhängigen Votum, nicht von Souveränität reden, so lange Einer nicht im Stande ist, sich selber zu erhalten. Auch mit dem Begriffe der „Freiheit“ kann man bis zu abgeschmackten Folgerungen vorrücken. — Aus Vorstehendem mag sich ergeben, daß die Stimmberechtigung, das aktive und passive Wahlrecht, d. h. das Recht zu wählen und gewählt zu werden, bei einer künftigen Verfassungsrevision von Grund aus erwogen und revidirt werden müsse.

Trennung der Gewalten. Gerichtswesen. Man blieb in dieser Richtung Mitte Weges stehen; das Ziel ist noch nicht erreicht, das man in andern Kantonen längst gesichert hat.

Von allen Mißverfügungen der neuen Verfassung verdient als erste bezeichnet zu werden die: der Ausschluß der Obergerichter vom Gr. Rathe. Zu Obergerichtern pflegt man wie billig die hervorragendsten Intelligenzen zu berufen, und diese Intelligenzen hält man fern von der Mitwirkung im Gr. Rathe! Am schärfsten tritt dieser Mißgriff ins Licht, wenn man klagt, man finde die tüchtigen Männer nicht für den Gr. Rath, und im gleichen Momente die Tüchtigsten davon ausschließt! Schuld daran ist nicht übler Wille, sondern die Begriffsverwirrung, daß bei Zulassung der Obergerichter die Trennung der Gewalten nicht voll durchgeführt wäre! Die Staatsgewalt ist in ihrer obersten Stufe nur eine und läuft eben kraft Willenserklärung der Landsgemeinde im Gr. Rathe zusammen, der als repräsentativer Träger derselben

dasteht. Von da aus strömt sie in drei Thätigkeitsrichtungen aus: als gesetzgebende durch die Landsgemeinde selbst, resp. durch jeden Landmann, indem ein Bürger der Landsgemeinde Gesetze vorschlagen kann wie der Gr. Rath (Art. 2 der Verfassung); als eine verwaltende, als deren Organ die Standeskommission mit andern Dikasterien und den Gemeindevorsteherchaften erscheint; und endlich als eine richterliche Gewalt, als deren Organ in letzter Instanz das Obergericht sich darstellt. Zum Beweis, daß man sich hier im Unklaren befand, mag dienen, daß kaum ein ähnliches Beispiel in einem wohl eingerichteten Staate aufzufinden sein wird.

Das Kriminal- und Polizeigericht ist ein Institut, womit wir uns nicht befreunden können. Es ist nicht Fisch und ist nicht Vogel, es ist nicht Anklagekammer und nicht Gerichtsinstanz: Anklagekammer nicht, weil es nicht bloß als Gerichtskommission einen Vorentscheid faßt, z. B. über Verhaftung, Vollständigkeit der Akten etc., sondern sich der Materie selbst bemächtigt, „erstinstanzlich beurtheilt“. Eine Gerichtsinstanz nicht, weil sein Spruch keine Kraft hat, weil ihm „keine Strafskompetenzen zustehen“, weil der Angeklagte, auch wenn er sich dem Spruche unterziehen wollte, dies nicht kann, sondern vor ein anderes, urtheilsberechtigtes Gericht gestellt werden muß, und weil das Obergericht nach Gutdünken den Prozeß vor sein Forum ziehen kann. Sonderbares „Kriminal- und Polizeigericht“, welches keinen mindesten Holzfrevel abwandeln kann, dessen rechtliches Befinden um kein Haar mehr Geltung hat als das Gutachten jedes beliebigen Advokaten oder Bürgers! Wir halten uns überzeugt, daß das „Kriminal- und Polizeigericht“ nach jetziger Verfassung und Funktion innert wenigen Jahren Allen verleiden werde: den Richtern, dem Staate, dem Verhörämte und den Angeklagten. Als Versuch und Uebergang zu einer wohlgeordneten I. Kriminalinstanz aber begrüßen wir es doch.

Die Trennung der erstinstanzlichen (Gemeinde=)

Gerichte von der Verwaltung wurde im Grundgesetze anerkannt (Art. 12), jedoch nicht obligatorisch erklärt. So ist damit praktisch nicht viel gewonnen; was sich schon daraus ergibt, daß von allen Gemeinden einzig Herisau — allerdings die weitaus größte — ein gesondertes Gemeindegerecht aufstellte. Hätte man es mit den örtlichen Rechnungskommisionen ebenso gemacht, so würde sich auch dort das liebe Alte noch lange fortschleppen. Unter der handfesten Verfügung des Art. 10 hingegen sind wir bereits geräuschlos in das neue System hinübergetreten. Als gesundes Korn zum Keimen und Wachsen in die Erde gelegt, sieht uns der Verfassungsartikel 12 indeß doch wohl in die Augen.

Daß der unbeugsame Amtszwang für immer grundgesetzliche Geltung behalten werde, glauben wir nicht; er schließt zu viele Härten und Unbilligkeiten in sich, um so mehr, als keine Schadloshaltung damit verbunden werden will. Beispiele genug, daß man edle Männer zwang, Beruf und Familie hintanzusetzen und sich während der ganzen Dauer der Mannskraft den Aemtern zu widmen. Man findet so leicht Grund, über die Geldaristokratie zu schmähen, und doch macht man es gleichzeitig dem Mittelmanne unmöglich, eine höhere Beamtung ohne empfindlichen Nachtheil seines Hauswesens zu — ertragen. Auch kann man die Worte des unvergeßlichen Landammanns Nagel nicht genug wiederholen: „Einen solchen Mann (der unter dem starren Amtszwange leidet) heiße ich keinen freien Bürger mehr.“ Man kann die Verpflichtung aufstellen für eine bestimmte Zeit; man kann sie unbedingt aufstellen für außerordentliche (z. B. Kriegs-) Zeiten; weiter aber darf der Zwang vernünftigerweise nicht ausgedehnt werden.

Erweitert muß auch werden die Gewährleistung für Bekenntnißfreiheit. Eine „Landesreligion“ braucht man nicht zu garantiren und die Religion an sich überhaupt nicht, sondern nur Bekenntniß und Kultus als deren Manifestation; aber nicht nur für zwei Konfessionen wie die Bundes-

verfassung, sondern für alle, welche mit den allgemeinen Begriffen von Sittlichkeit nicht im Widerspruche stehen. Bekanntlich haben wir viele Schweizerbürger — nur im Aargau allein über 1500 — die sich zum Judenthume bekennen. Diesen wäre demnach nicht einmal die freie Ausübung ihres Gottesdienstes gesichert! So engherzig gegen Schweizerbürger darf man nach unsrer Ansicht nicht sein; da giebt's noch zu revidiren.

Das Verlesen von Gesetzesvorschlägen von der Kanzel herab durch die Pfarrherren wäre unsers Bedünkens ebenfalls reif zur Abschaffung. Es gab eine Zeit, wo es am Platze war; damals nämlich, wo die Buchdruckerpresse noch nicht allgemein als Organ der Veröffentlichung diente noch dienen konnte, weil ihr die Schulen nicht gehörig in die Hand arbeiteten; damals, wo geläufiges Lesen wesentlich ein Monopol der Geistlichkeit und der höchsten Beamten war. Jetzt ist diese Zeit glücklicherweise hinter uns und jene Inanspruchnahme der Geistlichen soll aufhören. Unsrer Gründe dafür sind folgende: Erstens ist das Verlesen in der Kirche kein Bedürfniß mehr, weil die Vorschläge jedem Bürger gedruckt mitgetheilt werden. Zweitens erreicht man den Zweck nicht, da der größte Theil des Volkes die Kirche verläßt, sobald mit dem Verlesen begonnen wird. Warum? weil man einen vielgliederigen Gesetzesentwurf durch ein einmaliges Anhören nicht in sich aufnehmen kann, sondern denselben zu Hause lesen und wieder lesen muß — will man ihn anders näher kennen lernen und prüfen. Drittens ist es ein Armuthszeugniß für den Staat, wenn er nicht durch seine eigenen weltlichen Organe fürsorgen kann, daß die Erlasse der Regierungsgewalt zur Kenntniß der Bürger gelangen. Viertens dient es zur Profanation des Tempels. Was muß es für einen Eindruck auf das Gemüth des kontemplativen Christen machen, wenn ihm eine erbauliche Predigt unmittelbar nachher durch Gesetzesentwürfe über Paternität, Viehhauptmängel, Kriminalstrafen zc. versalzen wird! Wahrlich, auch da ist

noch Revision ersprießlich. Indessen, das Bessere ist der Feind des Guten. Wir haben einen tüchtigen Fortschritt gemacht, die Zukunft mag das Ihrige thun. Wir dürfen mit um so größerer Befriedigung auf die neueste Revision der Verfassung zurückblicken, als dieselbe im größten Frieden vor sich gieng und das Vertrauen des Volkes zu seinen Revisionsmännern nicht gestört wurde.

Ein Beitrag zur Geschichte der Lehrerbildung im Kanton Appenzell A. Rh.

(Aus den Papieren eines alten Schulmeisters.)

Zur Zeit der helvetischen Republik, als unser Kanton mit einem Theile des jetzigen Kantons St. Gallen nach dem Haupt unsrer Berge „Sentis“ hieß, gründete der damalige Pfarrer von Gais, Joh. Rudolph Steinmüller, Mitglied des Erziehungsrathes, unter Genehmigung sowohl der helvetischen Regierung als der kantonalen Erziehungsbehörde, ein „Privatinstitut zur Bildung angehender Schulmeister des Kantons Sentis.“ Diese Privatanstalt blühte wenigstens eine Zeit lang, während die Mediationsakte die Ausführung des von der helvetischen Regierung entworfenen Planes eines schweizerischen Seminars unter Pestalozzi's Leitung vereitelte. Steinmüller, vom Vollziehungsrathe der helvetischen Republik im Februar 1801 zum Lehrer eines Schulmeisterseminars ernannt, hatte bei Anregung und Ausführung seines Gedankens mit vielen Schwierigkeiten und Hindernissen zu kämpfen. In seiner Broschüre: „Rechenschaft von meinem Institute. St.